

Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 60 (2001)

Artikel: Über die projektive Selbstimplikation der Geschichtsphilosophie als Hermeneutik politischen Handelns : Überlegungen zu Kant

Autor: Cheneval, Francis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRANCIS CHENEVAL

Über die projektive Selbstimplikation der Geschichtsphilosophie als Hermeneutik politischen Handelns Überlegungen zu Kant

This article interprets Kant's philosophy of history as a hermeneutics of political action. The notion of history, understood as the objective process of cultural development, cannot be based on the categorical knowledge of theoretical reason. It is founded on a formal teleological principle without which nature cannot be understood as a system. Secondly, the notion of history is based on the teleological interpretation of the process of cultural development. The punctum saliens is that this interpretation is given by those who are, or can be, at the same time the agents of history. In the case of history, empirical experience and responsibility converge with regard to those who actually participate in political action. The practical principles and the ultimate telos of action can therefore become the principles of history, its self-fulfilling prophecy. However, in order to avoid the antinomy of practical reason, only law, and not morality in its totality, can be realised in history through political action. The prediction that law, republicanism and peace will become reality is based (a) on the refutation of the antinomy of culture and morals; and (b) on the perception of a convergence between the positive attitude of spectators of liberating political action and general conditions of publicity.

Einleitung

Kant hat sich das Problem der Voraussicht nicht nur als eines der Möglichkeit der genauen Bestimmung und Beobachtung von Naturgesetzlichkeit gestellt, sondern er hat in seiner Philosophie nach dem Weltbegriff versucht, die Möglichkeit der Verbindung von Voraussagen zum natürlichen Kulturprozess mit der praktischen Philosophie zu verbinden. Dies im Hinblick auf die Beantwortung der Frage nach einer Hoffnung auf eine gesellschaftliche Organisation, die sich den normativen Kriterien der praktischen Philosophie annähert und eine kosmopolitische Rechtsgemeinschaft verwirklicht.

Um seine Fragestellung richtig zu situieren, muss klargestellt werden, dass es nicht um die Konvergenz von Natur und Moral, von Glück und Pflicht geht, die ohne Gottes- und Seelenpostulat nicht denkbar ist¹ und in der *Religionsschrift* zum theologischen Chiliasmus des Gottesstaats führt². Im Blickpunkt des Interesses des späten Kant steht eine eingeschränkte Frage, nämlich diejenige nach der historischen Möglichkeit einer zukünftigen Realisierung des Rechts der Menschheit. Er nannte dies den philosophischen Chiliasmus.³ Diese weltbürgerliche und nicht gottesstaatsbürgerliche Perspektive beruht auf Kants Trennung von Recht und Moral.⁴ Sie bedarf keiner Gotteshypothese, weil sie keine kosmologische Konvergenz von Natur und Moral voraussetzen muss und keinen Schöpfer einer moralischen Natur braucht. Sie bedarf keiner Unsterblichkeitshypothese, weil sie nicht ein individuelles Heil, das heißt eine Realisierung des Glücks eines jeden tugendhaften Individuums begründen will. Vielmehr ersetzt sie das Unsterblichkeitspostulat durch das Konzept der unendlichen Reihe von Zeugungen, durch die unendliche Geschichte, deren Endzweck nicht das Glück für jedes Individuum, sondern die Herstellung von allgemeinen Rechtsbedingungen ist. Die kosmopolitische These einer Konvergenz von Natur (Kultur als Naturzweck) und Recht (als Moral im äußeren Verhältnis der Menschen) muss sich aber dem Problem des methodischen Status von teleologischen Urteilen über die Natur stellen. Ihre metaphysische Altlast ist nicht die Gottes- und Unsterblichkeitslehre, sondern die Naturteleologie.

1 I. KANT, *Kritik der Urteilskraft* [KU], in: *Kants gesammelte Schriften*, hg. von der Königlich Preußischen Akademie [AA], V, S. 453.

2 I. KANT, *Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* [Religion], in: AA, VI, S. 34, 97-98. Folgende AutorInnen identifizieren Kants Endzweck als die ethische Tugendgemeinschaft der Religionsschrift unter Vernachlässigung des philosophischen Chiliasmus der universalen Rechtsgemeinschaft: G. W. BARNES, «In Defense of Kant's Doctrine of the Highest Good», in: *Philosophical Forum* 2 (1971), S. 446-458; A. REATH, «Two Conceptions of the Highest Good in Kant», in: *Journal of the History of Philosophy* 26 (1988), S. 593-619; S. ANDERSON-GOLD, «Kant's Ethical Commonwealth: The Highest Good as a Social Goal», in: *International Philosophical Quarterly* 26 (1986), S. 23-32. Auch C. KORSGAARD (*Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge 1996, S. 33) meint, dass das Verhältnis zwischen Ethik und juristischer Friedenslehre für Kant die vollständige Verwirklichung des Reichs der Zwecke auf Erden bedeute.

3 I. KANT, *Religion*, S. 34.

4 Vgl. W. KERSTING, *Wohlgeordnete Freiheit*, Frankfurt a.M. 1993, S. 136-142.

Innerhalb dieses Problemkomplexes hat Kant eine originelle und für eine Faktizität und Geltung verbindende Theorie der Gesellschaft relevante These entwickelt, die in diesem Artikel skizziert werden soll. Als *missing link* der gesuchten Verbindung von Natur und Freiheit zur Begründung der Hoffnung auf das Recht erscheint darin der Mensch, insofern er die nomologisch heterogenen Sphären von Natur und auf das Recht eingeschränkter Moral in seinem Handeln, insbesondere in seinem politischen Handeln verbindet. Durch dieses Handeln ist er «Schöpfer» des Rechts als einer «anderen Natur». Wie dies möglich ist und worauf die Hoffnung beruht, dass es auch tatsächlich geschehen könnte, erklärt Kant mit den nun zu erläuternden Thesen: (1) des hermeneutischen und nicht theoretischen Charakters der Betrachtung des natürlichen Kulturprozesses; (2) der Tatsache, dass in dieser Hermeneutik nicht theoretische Gegenstände, sondern Handlungsprinzipien bestimmend sind; (3) dass in einem Handeln nach praktischen Prinzipien der Kulturprozess praktisch umgepolt werden kann; (4) dass der Enthusiasmus der Zuschauer der Französischen Revolution das Faktum einer moralischen Anlage der Menschen liefert; (5) dass im Kontext von Publizität diese Anlage zur Entfaltung kommt und den Kulturprozess tatsächlich nach praktischen Prinzipien umpolen wird.

1. Der hermeneutische Status der Naturteleologie

Beim Problem des Zusammenhangs von Naturteleologie und Geschichtsprognose handelt es sich um einen in der Forschung ausführlich behandelten Gegenstandsbereich, dessen Erschließung zur allgemeinen Einsicht geführt hat, dass die Aussagen über die Natur als Geschichtssubjekt von der kritischen Transformation der Teleologie und reflektierenden Urteilskraft her zu interpretieren sind.⁵ Bei Kant ist die Natur-

5 Vgl. zum Folgenden Y. YOVEL, *Kant and the Philosophy of History*, Princeton 1980, S. 125-198; G. KOHLER, *Geschmacksurteil und ästhetische Erfahrung*, Berlin/New York 1980, S. 41-45, 46-50; G. KRÄMLING, *Die systembildende Rolle von Ästhetik und Kulturphilosophie bei Kant*, Freiburg/München 1985, S. 145-203; P. KLEINGELD, *Fortschritt und Vernunft. Zur Geschichtsphilosophie Kants*, Berlin 1995, S. 110-134; G. CAVALLAR, *Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs «Zum ewigen Frieden» (1795) von Immanuel Kant*, Wien/Köln/Weimar 1992, S. 274-287; V. ZANETTI, *La nature a-t-elle une fin? Le problème de la téléologie chez Kant*, Bruxelles 1994, S. 173-226; L. SIEP, «Das Recht als Ziel der Geschichte», in: C. FRICKE/P. KÖNIG/T. PETERSEN (Hg.), *Das Recht der Vernunft. Kant und Hegel über*

teleologie eine zur Konzeption der Möglichkeit einer Realisierung der Übereinstimmung zwischen Natur und Rechtsprinzip in die Natur hinein gelegte und hinein gedachte Finalität. Diese Denkfigur ist insofern nicht zirkulär, als dass die Natur ohne Teleologie nicht als System verstanden werden kann. Der Begriff der Zweckmäßigkeit ist theoretisch zur Herstellung systematischer Einheit der Natur notwendig. Die Zweckmäßigkeit ist aber keine Kategorie, sondern eine regulative Idee. Da das Rechtsprinzip seinerseits ein reiner Formalismus bleibt, wenn es nicht im Hinblick auf Zwecke und deren erfolgreiche Bewirkung gedacht wird, bietet sich im Begriff der Zweckmäßigkeit die Möglichkeit des Denkens einer nomologischen Gleichursprünglichkeit von Natur und auf das Recht beschränkter Moral. Diese mögliche Übereinstimmung von Naturkausalität und Freiheit im äußeren Verhältnis bildet den Horizont von Kants Geschichtsphilosophie.

Das Urteil, dass die Natur *in concreto* dieser Zweckmäßigkeit entspricht, kann gemäß der Präzisierung Kants in der *KU* und anderen Schriften immer nur ein Urteil der reflektierenden Urteilskraft und somit niemals dogmatisch sein. Daraus folgt auch, dass der theoretische Begriff der Zweckmäßigkeit der Natur eine rein formale Bestimmung ihrer systematischen Einheit ist. Seine Verwendung in der praktischen Philosophie im Sinn eines Naturrechts ist damit gerade nicht begründet.

Denken, Erkennen und Handeln, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 355-364; J.-M. MUGLIONI, «Le principe téléologique de la philosophie kantienne», in: *Revue Germanique* 6 (1996), S. 113-127; V. GERHARDT, *Immanuel Kants Entwurf zum Ewigen Frieden*, Darmstadt 1995, S. 107-125; TH. MERTENS, «Zweckmäßigkeit der Natur und politische Philosophie bei Kant», in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 49 (1995), S. 220-240.; L. KRASNOFF, «The Fact of Politics: History and Teleology in Kant», in: *European Journal of Philosophy* 2/1 (1994), S. 22-40; M. KRAFT, «Kant's Theory of Teleology», in: *International Philosophical Quarterly* 22 (1982) S. 41-50; B. BOURGEOIS, «Kunst der Natur und List der Vernunft», in: C. FRICKE/P. KÖNIG/T. PETERSEN (Hg.), *Das Recht der Vernunft*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 381-404; R. A. MAKREEL, «Kant and the Interpretation of Nature and History», in: *The Philosophical Forum* 21/1-2 (1989-1990), S. 169-181; B. T. WILKINS, «Teleology in Kant's Philosophy of History», in: *History and Theory* 5 (1966), S. 172-185. – Eine Ausnahme bildet R. BRANDTS deterministische These («Historisch-kritische Beobachtungen zu Kants Friedensschrift», in: R. MERKEL/R. WITTMANN (Hg.), *Zum ewigen Frieden*, Frankfurt a.M. 1995, S. 46-47), wonach die Natur den moralischen Handlungszweck tatsächlich selbst realisiert. Vgl. auch ders., «Zum «Streit der Fakultäten»», in: R. BRANDT/W. STARK (Hg.), *Neue Autographen und Dokumente zu Kants Leben, Schriften und Vorlesungen*, Hamburg 1987, S. 42.

Die Naturteleologie ist kein dem Menschen äußerliches Normensystem, sondern eine von der Vernunft ausgehende Interpretation der Natur als System. Die autonome Selbstsetzung des Endzwecks durch die praktische Vernunft findet ihre Entsprechung in der notwendigen Voraussetzung der Naturteleologie der theoretischen Vernunft, die ohne eine solche die Natur nicht als Einheit verstehen kann. Da dieser teleologische Begriff der Natur von der theoretischen Vernunft nur formal bestimmt wird, nicht authentisch bestimmbar ist und somit dem von der praktischen Vernunft gesetzten Endzweck des Handelns gar nicht widersprechen kann (die Natur an sich hat eben keine Zwecke), kann er mit den Inhalten des von der praktischen Philosophie bestimmten Endzwecks besetzt werden. Die Hoffnung gründet also zunächst in der Feststellung, dass die Vernunft sich die Natur gar nicht anders als zweckhaft denken kann, dass aber die Zwecke der Natur selbst nicht erkennbar sind.

2. Naturinterpretation als politische Hermeneutik

«Natur» bedeutet deshalb innerhalb der normativen Geschichtsphilosophie immer die ektypische Natur, das vom Menschen zu schaffende Gegenbild der Verstandeswelt in der Sinnenwelt. Das moralische Gesetz versetzt uns «der Idee nach in eine Natur, in welcher reine Vernunft, wenn sie mit dem ihr angemessenen physischen Vermögen begleitet wäre, das höchste Gut hervorbringen würde»⁶. Der Wille gewinnt durch sie die Möglichkeit, die Sinnenwelt als ein Ganzes vernünftiger Wesen zu wollen.⁷ Die Naturteleologie ist deshalb nicht die Theorie der Herstellung einer weltbürgerlichen Gemeinschaft durch den deterministischen Gang der Natur, sondern die interpretative Herstellung der Realisierungsmöglichkeit sittlich-politischen Handelns.

In einem wichtigen Artikel hat R. Makkreel dargelegt, dass Hannah Arendt in ihrem Hinweis auf den ersten Teil der *KU* als Theorie des Politischen bei Kant etwas ganz Wesentliches gesehen hatte, dass aber dieser Ansatz auf das reflektierende Urteil im Allgemeinen, also auch auf den teleologischen Teil ausgedehnt werden muss, wobei das Verständnis des reflektierenden Urteils als Interpretation den Zusammen-

6 I. KANT, *Kritik der praktischen Vernunft* [KpV], in: AA, V, S. 43.

7 Ebd.

hang zwischen Ästhetik, Teleologie und Moral herstellt.⁸ Arendt hatte in einer Zwischenbetrachtung über den *sensus communis* in der *Maxime der Urteilskraft* den Ursprung eines genuin politischen Denkens gesehen. Kant zeige, dass der Mensch immer als Mitglied einer Gemeinschaft urteilt und dass er sich als Mitglied einer Weltgemeinschaft unter der Idee des ursprünglichen Vertrags begreifen und zu politischem Handeln gelangen kann.⁹ R. Makkreel hat den Bezug dieses Ansatzes zum teleologischen Urteil über die Natur und den Zusammenhang zur Interpretation der Geschichte und der Politik dargelegt. Die intersubjektive Geltung von ästhetischen Urteilen stützt Kant auf die Idee des gemeinschaftlichen Sinnes, in welcher der Einzelne reflexiv auf die Vorstellungsart aller anderen Menschen und somit auf die gesamte Menschenvernunft Bezug nimmt und dabei der Illusion entgeht, seine subjektive Privatmeinung für objektiv zu halten.¹⁰ Diese kosmopolitische Ästhetik steht aber immer schon in einem bestimmten, teleologischen Zusammenhang zur Moral. Das intersubjektiv vermittelbare Gefallen an der Schönheit der Natur beruht auf einer Interpretation der Natur, in der sich das ästhetische Gefühl als dem moralischen verwandt erweist.¹¹ Diese Verwandtschaft ist das Resultat einer Entzifferung und Auslegung der Natur als einem mit dem Prinzip der Zweckmäßigkeit allgemein übereinstimmendem Ganzen, als einem nach dem Paradigma des Kunstwerkes hergestelltem Ganzen.¹² Der ästhetische Gemeinsinn, der im Urteilen eine politische Dimension hat und «gleichsam als aus einem ursprünglichen Verträge, der durch die Menschheit selbst dictirt ist»¹³, steht dadurch in einem direkten Zusammenhang mit dem teleologischen Urteil der reflektierenden Urteilskraft und der kosmopolitischen Philosophie. Die sich in ästhetische und teleologische Urteile verzweigende reflektierende Urteilskraft ist als allgemeines interpretatives Vermögen des Menschen der Angelpunkt politischen Urteilens und Handelns. Durch die von moralischen Prinzipien geleitete Teleologie ist sie zugleich mit der Natur und der Moral und ihren Zwecken

8 Vgl. R. MAKKREEL, «Kant and the Interpretation of Nature and History» (Anm. 5).

9 Vgl. H. ARENDT, *Lectures on Kant's Political Philosophy*, Chicago 1982, S. 75-77.

10 I. KANT, *KU*, S. 293.

11 I. KANT, *KU*, S. 301.

12 I. KANT, *KU*, S. 300-301.

13 I. KANT, *KU*, S. 297.

verbunden. Kants Geschichtsphilosophie muss als Lehre von der Teleologie der «Künstlerin Natur»¹⁴ und ihrem letzten Zweck, der «Kultur des Menschen»¹⁵ deshalb im Hinblick auf eine normative Theorie der Politik gelesen werden. Die universale Rechtsgemeinschaft und die kosmopolitische Geschichtsteleologie bilden den Horizont ästhetischen und politischen Urteilens und Handelns, durch das allein das Recht sinnenweltlich verwirklicht wird. Kants kosmopolitische Rechtsmetaphysik wird im reflektierenden Urteil einer kosmopolitischen Geschichtsphilosophie politisch operationalisierbar. Dies tritt vielleicht nirgends so klar hervor, wie im geschichtsphilosophischen Teil der *Friedensschrift*. Kant erläutert, dass vorausgesetzt werden kann, dass die Natur auf Grund einer theoretisch nicht zu leugnenden und praktisch unbedingt vorauszusetzenden Zweckmäßigkeit auf den objektiven Endzweck des menschlichen Geschlechts, die Vereinigung der Menschheit, hinarbeitet.¹⁶ Das Wirken der Natur wird der Vernunft nicht entgegengesetzt, sondern von ihrer Interpretation abhängig gemacht. Der Einwand, dass bei Kant nicht der Mensch, sondern die Natur die Geschichte macht, trifft deshalb nicht zu. Kant invertierte das politisch bedeutungsvolle Prinzip «ars imitatur naturam»¹⁷ zu einem hermeneuti-

14 I. KANT, *Zum ewigen Frieden* [Frieden], in: AA, VIII, S. 360.

15 I. KANT, *KU*, S. 429.

16 «Das, was diese Gewähr (Garantie) leistet, ist nichts Geringeres, als die große Künstlerin Natur [...], aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen zu lassen, und darum, gleich als Nöthigung einer ihren Wirkungsgesetzen nach uns unbekanntem Ursache, Schicksal, bei Erwägung aber ihrer Zweckmäßigkeit im Laufe der Welt, als tiefliegende Weisheit einer höheren, auf den objectiven Endzweck des menschlichen Geschlechts gerichteten und diesen Weltlauf präterminirenden Ursache Vorsehung genannt wird, die wir zwar eigentlich nicht an diesen Kunstanstalten der Natur erkennen, oder auch nur daraus auf sie schließen, sondern (wie in aller Beziehung der Form der Dinge auf Zwecke überhaupt) nur hinzudenken können und müssen, um uns von ihrer Möglichkeit nach der Analogie menschlicher Kunsthandlungen einen Begriff zu machen, deren Verhältniß und Zusammenstimmung aber zu dem Zwecke, den uns die Vernunft unmittelbar vorschreibt, (dem moralischen) sich vorzustellen, eine Idee ist, die zwar in theoretischer Absicht überschwenglich, in praktischer aber (z. B. in Ansehung des Pflichtbegriffs vom ewigen Frieden, um jenen Mechanism der Natur dazu zu benutzen) dogmatisch und ihrer Realität nach wohl gegründet ist». (I. KANT, *Frieden*, S. 360-361).

17 Vgl. F. CHENEVAL, «*Ars imitatur naturam* als methodisches Prinzip der politischen Philosophie und seine Anwendung im *Defensor Pacis* des Marsilius von

schen «*natura imitatur artem*»: die Natur wird nach dem Paradigma der *ars politica* als Künstlerin betrachtet.¹⁸ Der Mensch denkt sich nicht durch einen Analogieschluss Gott als Herrscher des moralischen Gottesstaates und Schöpfer einer moralischen Zwecken verpflichteten Natur, wie in der *KU*, sondern er denkt sich im Horizont der Gattung analog als hermeneutischer Schöpfer einer Natur, in der Handeln nach den Gesetzen der praktischen Vernunft möglich ist.¹⁹ Er denkt sich die Natur als *natura ectypa*, als eine dem Bestimmungsgrund des vernünftigen Willens «nachgebildete» Natur.²⁰

Kant hielt stets an der Unterscheidung zwischen der Kultur als dem *letzten Zweck* der Natur²¹ und dem höchsten Gut als *Endzweck* der Vernunft fest und verband die beiden nur im reflektierenden Urteil.²² An keiner Stelle behauptete er, dass die Natur den Endzweck der praktischen Freiheit realisiert und dass eine innergeschichtliche Identität zwischen der Kultur und der Idee des höchsten Guts bestehen kann. Die «Moralisierung» des natürlichen Zivilisationsprozesses durch das Recht geschieht nicht mechanistisch, sondern hermeneutisch-approximativ im politischen, das Recht etablierenden und reproduzierenden Handeln des Menschen.²³ Die Kultur als letzter Zweck der Natur verwirklicht sich in

Padua», in: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge* 60 (1993), S. 133-145.

18 Zum hermeneutischen Verständnis der Natur als Kunstwerk auch vgl. M. KRAFT, «Kant's Theory of Teleology» (Anm. 5), S. 46.

19 «Hiebei denkt sich der Mensch nach der Analogie mit der Gottheit, welche, ob zwar subjectiv keines äußeren Dinges bedürftig, gleichwohl nicht gedacht werden kann, daß sie sich in sich selbst verschlösse, sondern das höchste Gut außer sich hervorzubringen selbst durch das Bewußtsein ihrer Allgenugsamkeit bestimmt sei: welche Nothwendigkeit (die beim Menschen Pflicht ist) am höchsten Wesen von uns nicht anders als moralisches Bedürfniß vorgestellt werden kann». (I. KANT, *Über den Gemeinspruch* [Gemeinspruch], in: AA, VIII, S. 280)

20 I. KANT, *KpV*, S. 43.

21 Zu Kants Kulturbegriff vgl. P. KLEINGELD, *Fortschritt und Vernunft* (Anm. 5), S. 44-47.

22 Vgl. I. KANT, *KU*, S. 434. Vgl. TH. MERTENS, «Zweckmäßigkeit der Natur und politische Philosophie bei Kant» (Anm. 5), S. 233-239; B. T. WILKINS, «Teleology in Kant's Philosophy of History» (Anm. 5), S. 181.

23 L. KRASNOFF (The Fact of Politics [Anm. 5], S. 28-29) unterscheidet zurecht zwischen ungeselliger Geselligkeit und der These des sich selbst aufhebenden Antagonismus (thesis of exhaustion). Folgeschwer ist aber seine Gleichsetzung von Endzweck und letztem Zweck der Natur, die Kant explizit ablehnt. Vgl. I. KANT, *KU*, S. 434.

der Geschichte. In Bezug auf den Endzweck hingegen sind unter *theoretischem* Gesichtspunkt «nur schwache Spuren der Annäherung»²⁴ und eine «provisorische Veranstaltung der Natur»²⁵ zu erkennen, die für Kant allerdings sehr wichtig sind, weil sie die von der kritischen Naturteleologie vorgenommene Widerlegung einer grundsätzlichen Antinomie von Kulturprozess und höchstem Gut empirisch stützen. Mit dem Begriff der Spur wird auch klar angezeigt, dass es sich hier nicht um die Feststellung von Kausalrelationen, sondern um Interpretation handelt.²⁶ Die Natur bringt den Menschen durch die Kultur nur zu dem, «was er selbst thun muss, um Endzweck zu sein»²⁷. Die Natur schafft Kultur nur als «Tauglichkeit eines vernünftigen Wesens zu beliebigen Zwecken überhaupt»²⁸, nur «in subsidium» zum praktischen Endzweck²⁹. Diese Tauglichkeit ist erst Voraussetzung zu einer moralischen, bewussten, durch die Selbstgesetzgebung der Vernunft bestimmten Geschichte.

Kants Fazit dieser Überlegungen ist nur die Feststellung der Möglichkeit einer Betrachtung der Geschichte als Prozess, der das höchste Gut in den Horizont sittlich-politischen Handelns rückt.³⁰ Dies stellt nur die Widerlegung der rousseauschen These der notwendigen Verbindung von Kulturprozess und moralischer Dekadenz dar. Für den Fortgang der Geschichte wesentlich ist nicht die Geschichtsphilosophie als deterministische Theorie, sondern das sittlich-politische Handeln des Menschen im geschichtsphilosophisch begründeten Horizont vernünftigen Hoffens darauf, dass das Fortschreiten der Menschheit zum Besseren «zwar bisweilen unterbrochen, aber nie abgebrochen sein werde»³¹. Kants natürliche Geschichtsdiagnostik bewahrt den Imperativ der Realisierung des höchsten Guts nur vor dem Einwand der prinzipiellen Un-

24 I. KANT, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* [Idee], in: AA, VIII, S. 27.

25 I. KANT, *Frieden*, S. 363.

26 Vgl. P. D. FENVES, *A Peculiar Fate. Metaphysics and World-History in Kant*, London/Cornell 1990, S. 90-91.

27 I. KANT, *KU*, S. 431.

28 Ebd.

29 I. KANT, *Gemeinspruch*, S. 313.

30 «Ein philosophischer Versuch, die allgemeine Weltgeschichte nach einem Plane der Natur, der auf die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung abziele, zu bearbeiten, muß als möglich und selbst für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden». (I. KANT, *Idee*, S. 29)

31 I. KANT, *Gemeinspruch*, S. 309.

möglichkeit seiner Realisierung, vor der Antinomie zwischen Kultur und Moral. Sie erweist die Möglichkeit der Stiftung einer Rechtsgemeinschaft, in welcher der Mensch, «wenn gleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu sein gezwungen wird»³². Sie behauptet nirgends die zukünftige Aktualität des höchsten Guts durch einen deterministischen Gang der Geschichte. Die Natur bewirkt keine moralischen Zwecke und keinen praktischen Endzweck.³³ Kant wendet sich sowohl gegen die rousseausche Theorie, dass ein dem Zugriff des menschlichen Willens und Handelns entzogener, naturwüchsiger Zivilisationsprozess eine geschichtliche Annäherung an den praktischen Endzweck der Rechtsgemeinschaft und eine entsprechende Kosmopolitik verunmögliche, als auch gegen eine Lehre, dass diese sich naturgeschichtlich verwirkliche. Kant entzieht durch seine Geschichtsdialektik und Kulturhermeneutik dem sozialgeschichtlichen Pessimismus Rousseaus und dem anthropologischen Pessimismus derjenigen, die eine moralische Theorie von einer politischen Praxis prinzipiell trennen wollen, die negative Beweiskraft.

3. Die Hermeneutik des natürlichen Kulturprozesses und die Möglichkeit einer normativen Kriterien entsprechenden Politik

Angesichts der Unmöglichkeit des theoretischen Unmöglichkeitsbeweises der historisch-objektiven Annäherung an praktische Zwecke und angesichts der Möglichkeit einer progressiven und positiven Interpretation der Geschichte bekommt der praktische Zweck als Prinzip der Politik die Eigenschaft eines geschichtsfähigen Handlungsprinzips.³⁴ Anders gewendet bedeutet dies, dass die pessimistische Geschichte und die auf ihr aufbauende, so genannt realistische, politisch repressive Klugheitslehre nicht ein objektiv determiniertes Geschehen erkennt,

32 I. KANT, *Frieden*, S. 366.

33 Die Unterscheidung geht auch deutlich aus I. KANT, *Gemeinspruch*, S. 308-309 hervor.

34 «Die Vernunft ist nicht erleuchtet genug, die Reihe der vorherbestimmenden Ursachen zu übersehen, die den glücklichen oder schlimmen Erfolg aus dem Thun und Lassen der Menschen nach dem Mechanism der Natur mit Sicherheit vorher verkündigen (obgleich ihn dem Wunsche gemäß hoffen) lassen. Was man aber zu thun habe, um im Gleise der Pflicht (nach Regeln der Weisheit) zu bleiben, dazu und hiemit zum Endzweck leuchtet sie uns überall hell genug vor». (I. KANT, *Frieden*, S. 370)

sondern immer nur das Produkt ihrer eigenen, auf einem überhöhten theoretischen Anspruch beruhenden Prinzipien beschreibt:

«Nun mögen dagegen politische Moralisten noch so viel über den Naturmechanismus einer in Gesellschaft tretenden Menschenmenge, welcher jene Grundsätze entkräftete und ihre Absicht vereiteln werde, vernünfteln, oder auch durch Beispiele schlecht organisirter Verfassungen alter und neuer Zeiten [...] ihre Behauptung dagegen zu beweisen suchen, so verdienen sie kein Gehör; vornehmlich da eine solche verderbliche Theorie das Übel wohl gar selbst bewirkt, was sie vorhersagt».³⁵

Die *Friedensschrift* operiert also bereits mit der im *Streit der Fakultäten* weiter ausgeführten These des selbstimplikativen Charakters der Geschichtsphilosophie. Nicht eine immer schon gegebene Realität, sondern eine auf Grund der so genannt realistischen Theorie *geschaffene* Realität verhindert die Reform der Politik nach den Prinzipien der praktischen Vernunft. Die Gesellschaft ist eine ektypische, durch menschliches Handeln hervorgebrachte und nur durch diesen hermeneutischen Zirkel zu verstehende «Natur»:

«Unsere Politiker machen, so weit ihr Einfluß reicht, es eben so [wie die Propheten, die Urheber des Schicksals sind, das sie voraussagen] und sind auch im Wahrsagen eben so glücklich. – Man muß, sagen sie, die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie der Welt unkundige Pedanten oder gutmüthige Phantasten träumen, daß sie sein sollten. Das wie sie sind aber sollte heißen: wozu wir sie durch ungerechten Zwang, durch verrätherische, der Regierung an die Hand gegebene Anschläge gemacht haben, nämlich halsstarrig und zur Empörung geneigt; wo dann freilich, wenn sie ihre Zügel ein wenig sinken läßt, sich traurige Folgen eräugnen, welche die Prophezeiung jener vermeintlich-klugen Staatsmänner wahrmachen».³⁶

Der Selbstbewahrheitscharakter der Prophezeiungen der pessimistischen Realisten, die politische Repression durch eine in Wirklichkeit selbstgestiftete «Realität» legitimieren, ist Wasser auf die Mühlen Kants, denn es ist dieselbe Selbstimplikation der Geschichtsphilosophie, die eine Geschichte a priori ermöglicht. Einer Autopoiesis des Übels durch eine vermeintlich realistische Theorie der Politik stellt Kant seine Theorie der Politik und der Geschichte als selbstverwirklichender Prophezeiung der praktischen Vernunft entgegen.³⁷ Da die politische Realität selbst vom Handlungsprinzip der Akteure und von ei-

35 I. KANT, *Frieden*, S. 378.

36 I. KANT, *Der Streit der Fakultäten* [Streit], in: AA, VII, S. 80.

37 Vgl. dazu P. D. FENVES, *A Peculiar Fate* (Anm. 26), S. 184-188.

ner Interpretation des Kulturprozesses abhängt, kann sie im Handeln von der praktischen Vernunft bestimmt werden, und die Rede von einer Diskrepanz zwischen der Theorie der praktischen Vernunft und der realistischen, an der Wirklichkeit orientierten Praxis fällt in Bezug auf den Rechtsfortschritt dahin. Ins Zentrum der geschichtlich-politischen Aktion und Verantwortung rückt deshalb der Mensch als politischer Akteur:

«Wie ist aber eine Geschichte *a priori* möglich? – Antwort: wenn der Wahrsager die Begebenheiten selber macht und veranstaltet, die er zum Voraus verkündigt».38

In der Geschichtsphilosophie verbinden sich Theorie und Praxis, indem ein kosmopolitisches Handlungsprinzip über eine politische Hermeneutik der Natur in den theoretisch wahrgenommenen Kulturprozess eingespeist wird. Kants Geschichtsdiagnostik ist nicht als Naturmechanismus der Gesellschaft, sondern als theoretischer Möglichkeitshorizont einer normativen Theorie der Politik zu lesen, deren Ziel die progressive Realisierung einer kosmopolitischen Rechtsgemeinschaft ist.³⁹ Kant durchbrach den Teufelskreis der sich selbstverwirklichenden pessimistisch-repressiven Betrachtungsweise zu Gunsten einer selbstverwirklichenden Prophezeiung der praktischen Vernunft.⁴⁰

4. Der Enthusiasmus der Zuschauer der Französischen Revolution als «Faktum» einer moralischen Anlage der Menschen

Die theoretisch auszumachenden, äußeren «Spuren»⁴¹ einer weltbürgerlichen Geschichte können durch die Wahrnehmung eines Geschichtszeichens ergänzt werden, das nicht auf eine empirische Wirklichkeit, sondern auf eine politische Synderesis hindeutet. Man kann

38 I. KANT, *Streit*, S. 79-80.

39 Vgl. dazu K. E. DODSON, «Teleology and Mechanism in Kant's Philosophy of History», in: *Southwestern Philosophical Review* 10 (1994), S. 157-165.

40 Vgl. dazu auch K.-O. APEL, «Kants Philosophischer Entwurf: Zum ewigen Frieden als geschichtsphilosophische Quasi-Prognose aus moralischer Pflicht. Versuch einer kritisch-methodologischen Rekonstruktion der Kantischen Konzeption aus der Sicht einer transzendentalpragmatischen Verantwortungsethik», in: R. MERKEL / R. WITTMANN (Hg.), *Zum ewigen Frieden*, Frankfurt a. M. 1995, 91-124.

41 Vgl. I. KANT, *Idee*, S. 27.

mit J. Habermas von der «merkwürdigen Selbstimplikation der Geschichtsphilosophie»⁴² sprechen, muss aber darauf hinweisen, dass Kant die Geschichtsphilosophie letztlich als Bestimmung eines politischen Handlungsprinzips verstand. Das Geschichtszeichen, das den Geschichtsoptimismus stützt, ist nicht die Französische Revolution als äußeres, naturdeterminiertes Geschehen, sondern die «Denkungsart der Zuschauer» als Faktum. Dazu kommt die These, dass diese Denkungsart sich über den Transmissionsriemen einer kritischen Öffentlichkeit auf die Politik auswirken kann und von der objektiven Realität (darunter versteht Kant in praktischer Hinsicht immer Ausführbarkeit) zur politisch tendenziell verwirklichten Realität wird.⁴³ Eine Meinung über den Geschichtsverlauf im Sinn eines zweckgerichteten Prozesses ist nicht eine Theorie, sondern immer nur eine Interpretation, und zwar eine, die von denjenigen vorgenommen wird, die auch die potenziellen Akteure eben dieser Geschichte sind. Angesichts dieser Tatsache determiniert nicht die theoretisch erkannte Natur das politische Handeln, sondern das politische Handeln stiftet eine historische Realität, deren Theorie immer schon von einer Praxis abhängt.

Dem Inhalt nach lautet die Hauptfrage der politischen Theorie Kants, wie die moralische Anlage und die passive Unparteilichkeit der *Zuschauer* sich auf die *Akteure* der Politik überträgt. Kants Antwort ist die Republikanisierung, insbesondere die politische Partizipation und die Publizität, welche die Zuschauer zu Akteuren und die Betroffenen zu Entscheidungsträgern macht und Bedingung des Fortschritts ist.⁴⁴ Kant ging also davon aus, dass die Theorie der Geschichte gleichzeitig eine realitätsstiftende Praxis ist. Diese Position kann bis in die *KrV* zurückverfolgt werden, wo Kant die «pöbelhafte Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrung» mit dem Argument ablehnt, dass die gesellschaftliche Realität, auf die man sich empirisch beruft, um die Realisierbarkeit der Idee des Rechts zu bestreiten, in Wirklichkeit durch menschliche Handlungen hervorgebracht wird und nach bestimmten Handlungsprinzipien verändert werden kann.⁴⁵ Nicht die Berufung auf Erfahrung an sich ist «pöbelhaft», sondern die Berufung auf eine ver-

42 Vgl. J. HABERMAS, «Über das Verhältnis von Politik und Moral», in: H. KUHN/F. WIEDMANN (Hg.), *Das Problem der Ordnung*, Meisenheim am Glan 1962, S. 101.

43 I. KANT, *Streit*, S. 85.

44 Vgl. I. KANT, *Gemeinspruch*, S. 311; *Frieden*, S. 351, 381; *Streit*, S. 89.

45 Vgl. I. KANT, *Kritik der reinen Vernunft* [KrV], A 317/B 374.

meintlich objektive, in Wirklichkeit aber selbstgestiftete Realität. Die Idee des Rechts ist deshalb ein «Urbild», «um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenheit immer näher zu bringen»⁴⁶. Schon in der *KrV* hat also Kant das Rechtsprinzip als Handlungsprinzip in der raum-zeitlichen Welt bezeichnet und zum politischen Programm einer vollkommenen Verrechtlichung der Welt gemacht.

Der geschichtsphilosophische Teil der *Friedensschrift* muss vom *Anhang* her interpretiert werden, wo Kant die Elemente des praktischen Endzwecks (vollkommene kosmopolitische Rechtsgemeinschaft) und des historischen Naturzwecks (Kulturentwicklung) zu einer normativen weltbürgerlichen Theorie politischen Handelns verbindet. Diese Ausführungen stehen ihrerseits im Zusammenhang mit der letzten systematischen Erörterung dieses Themenbereichs im *Streit der Fakultäten*. Danach muss die Geschichte unter dem Gesichtspunkt der von Kant selbst als «Factum» bezeichneten «Denkungsart der Zuschauer» betrachtet werden, «über dessen Wirklichkeit man alle Menschen zu Zeugen rufen kann»⁴⁷.

5. Publizität als Kriterium der Faktizität des Rechts

Die Verbindung der zwei heterogenen Sphären der Faktizität und der Vernunft im Ausdruck «Factum der Vernunft» erscheint in neuem Licht: nämlich als Inbegriff der Geschichte a priori. Was den sittlichen Fortschritt aufhält, sind bestimmte Widerstände und Neigungen, die dem Wunsch des unbeteiligten Selbstbetrachters widersprechen und dem freien Urteil der Öffentlichkeit nicht standhalten. Ungerechte Herrschaft und das Chaos der Rechtsfreiheit sind in dem präzisen Sinn «kontrafaktisch»: *contra factum rationis*. Kant nennt auch das Verbot der Publizität und den Krieg. Diese beiden Zustände, die vielleicht noch lange die Geschichte der Menschheit prägen werden, sind aber auf Grund der geschichtsphilosophischen Hermeneutik des Faktums der Vernunft nicht Grundkategorien der Geschichte, sondern gewaltsam

46 Ebd.

47 Vgl. I. KANT, *Refl.* 8077, in: AA, XIX, S. 612. Vgl. dazu L. KRASNOFF, «The Fact of Politics» (Anm. 5); R. BRANDT, «Zum <Streit der Fakultäten» (Anm. 5), S. 54-55.

aufrechterhaltene Hindernisse des Fortschritts der Menschheit. Sie stellen sich dem «Interesse der Menschheit»⁴⁸ nach ziviler Freiheit entgegen. Der sich selbst bewahrheitende Charakter der Geschichtsbeurteilung führt Kant zur These, dass das Verbot der Publizität und des freien öffentlichen Vernunftgebrauchs einem konstanten und nach der Französischen Revolution zunehmenden inneren Druck zur Realisierung der moralischen Zwecke des Rechts und der kosmopolitischen Rechtsgemeinschaft ausgesetzt sein wird, weil die spontane Reaktion der Zuschauer auf die Französische Revolution eine Denkungsart zum Vorschein kommen lässt, die im Lauf der Zeit eine politische Wirksamkeit entfalten wird.⁴⁹ Das Faktum des Wunsches nach republikanischer Freiheit wird unter den Bedingungen des öffentlichen Vernunftgebrauchs und der politischen Partizipation politisch wirksam. Dass dies so ist, belegt für Kant das «Experiment» der Französischen Revolution, der Republikanisierung eines Volkes. Im Faktum der Reaktion der Zuschauer zeigt sich der Wille zur Freiheit und zur Republikanisierung als politischer Primärvorgang, dessen Verhinderung durch Zensur, Repression und Selbsttäuschung auf Zeit, auf lange Zeit, aber nur auf Zeit, möglich ist.

48 I. KANT, *Streit*, S. 88.

49 Vgl. I. KANT, *Streit*, S. 84-91.

